

Grundlagenpapier zur Vereinbarung der Zusammenarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Katholisches Jugendreisen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2016 in Düsseldorf

Präambel

Die Arbeit der BAG Katholisches Jugendreisen basiert auf den Grundsätzen kirchlicher Wertorientierung. In diesem Sinne gibt sich die BAG Katholisches Jugendreisen folgende Arbeitsgrundlage:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Katholisches Jugendreisen“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf in direkter Anbindung an ihren Rechtsträger Jugendhaus Düsseldorf e.V./ Bundeszentrale für katholische Jugendarbeit.

§ 2 Ziele und Aufgaben der BAG Katholisches Jugendreisen

- (1) Ziel der BAG ist es, zur Qualifizierung katholischer Träger von Kinder- und Jugendreiseangeboten/ Internationalen Begegnungen sowie Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten beizutragen, die spezifischen Interessen katholischer Träger in politischen, konfessionellen und überkonfessionellen Gremien zu vertreten und deren Bedeutung und besonderes Profil in der Öffentlichkeit darzustellen.
- (2) Die BAG erreicht ihre Ziele insbesondere durch
 - a) Veranstaltung von Mitgliederversammlungen zur Förderung des internen Austauschs und Bedarfsfeststellung
 - b) Veranstaltung von Fachtagungen und Seminaren für haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte
 - c) Entwicklung und Umsetzung von Projekten zu aktuellen Herausforderungen
 - d) Herausgabe von analogen und digitalen Arbeitshilfen und Materialien
 - e) Bündelung und Weitergabe von relevanten Informationen für das Arbeitsfeld
 - f) Information der Öffentlichkeit und Politik über Handlungsthemen und Aktivitäten
 - g) Teilnahme an trägerübergreifenden, fachlich relevanten Arbeitsgruppen
 - h) Interessensvertretung im Sinne der Bedarfe der Mitgliedsorganisationen in politischen Gremien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die BAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Die BAG ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Mittel der BAG dürfen nur für die in der Vereinbarung zugrunde gelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitgliedern, die für die BAG Vertretungsaufgaben wahrnehmen sowie andere für die Arbeitsgemeinschaft tätige Personen kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand bei Vorhandensein entsprechender Mittel eine angemessene Vergütung gewährt werden; entstandene Fahrtkosten

ten werden bei Übernahme von BAG-Aufgaben auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 4 Rechtsträgerschaft

- (1) Rechtsträger der BAG Katholisches Jugendreisen ist der Jugendhaus Düsseldorf e.V. Ihm obliegt die Beantragung und Verwendung von Fördermitteln sowie die Verwaltung des Gesamtetats. Die sachgerechte Verwendung von Mitgliedsbeiträgen obliegt der BAG-Geschäftsstelle.
- (2) Rechenschaft über den Einsatz der Mittel gibt die Geschäftsführung der BAG in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung der BAG wird durch den Rechtsträger Jugendhaus Düsseldorf e.V. eingesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele der BAG unterstützen.
- (2) Voraussetzung ist eine bundesweite Ausrichtung sowie eine katholisch geprägte Trägerschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch folgenden Ablauf:
 - Interessensbekundung an die Geschäftsstelle
 - Persönliche Vorstellung in der folgenden Mitgliederversammlung
 - Beschluss der Mitgliederversammlung
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Arbeitsgemeinschaft zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der BAG nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung erneut anrufen. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Arbeitsformen teilzunehmen. Bei Fachtagungen und Seminaren erhalten Mitglieder einen reduzierten Preis.
- (2) Mitglieder haben das Recht, gegenüber der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen sowie Interessen für Förderprojekte zu benennen und mitzugestalten.
- (3) Mitglieder haben das Recht auf individuelle Beratung in Einzelfragen und bei der Entwicklung von Projekten durch die Geschäftsstelle. Umfang und Ausmaß wird individuell verhandelt. Darüber hinaus partizipieren sie an der Bündelung der für das Arbeitsfeld relevanten Informationen durch die Geschäftsstelle.
- (4) Mitglieder erhalten die Möglichkeit zu gemeinsamer Präsentation in der Öffentlichkeit.
- (5) Mitglieder haben die Möglichkeit, an politischen Gremien in Vertretung der Gesamt-BAG teilzunehmen und dadurch direkte eigene Kontakte zu knüpfen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Jugendhaus Düsseldorf e.V. in Abstimmung mit der der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Für über das Budget hinausgehende Ausgaben sind einmalige Kostenumlagen nach vorheriger Absprache zwischen Geschäftsführung und Mitgliedern möglich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die BAG und ihre Aufgaben auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe der BAG Katholisches Jugendreisen

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführung mit Rechtsträger Jugendhaus Düsseldorf e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Wichtiges Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der BAG-Geschäftsführung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der BAG auf und berät Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - b) Beratung und Genehmigung der Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entgegennahme des Geschäftsstellenberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme neuer oder Ausschluss bestehender Mitglieder
 - e) Beratung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der BAG.
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinbarung der Zusammenarbeit und die Auflösung der BAG.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird durch die BAG-Geschäftsführung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschluss- und beratungsfähig ist sie auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse während der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beratungen und Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird unter Nennung der Protokollführung von der Geschäftsführung unterschrieben.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung der Zusammenarbeit und Auflösung

- (1) Über Änderungen des Zwecks der BAG und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vor-

schläge zu Änderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Bei Auflösung oder Wegfall der Fördergrundlagen der BAG fällt das evtl. vorhandene Vermögen an den Jugendhaus Düsseldorf e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Düsseldorf, den 20.11.2018